# Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

Mittelspannung - Letztverbraucher

zwischen

Anschlussnutzer
Name bzw. Firma
Vorname
Straße, Nr.
PLZ, Ort

und

Netzbetreiber
e.wa riss Netze GmbH
Freiburger Straße 6
88400 Biberach
Amtsgericht Ulm, HRB Nr.

Zur Nutzung des Netzanschlusses
Bezeichnung des Anschlussobjektes
Vertrag/Vorgang 00000
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Anschlussnehmer
Eigentümer des Anschlussobjektes

## 1 Vertragsgegenstand

Der Anschlussnutzer nutzt einen Netzanschluss am Mittelspannungsnetz der e.wa riss Netze GmbH für die Entnahme elektrischer Energie. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Anschlussnutzern und der e.wa riss Netze GmbH im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer.
Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter/ergänzender Verträge:
- Eigenerzeugungsanlagen
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel)
- zusätzliche Übergabestelle

## 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass ein Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht und der Anschlussnutzer die Zustimmung zur Anschlussnutzung hat und zudem der Anschlussnutzer einen Stromlieferungsvertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.
(2) Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netzanschluss gemäß diesem Anschlussnutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.
(3) Nutzen mehrere Anschlussnutzer den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzern an diesem Netzanschluss nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung. Bei deren Überschreitung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Anschlussnutzers vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Anschlussnutzer an der Anmeldeleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren.
(4) Voraussetzung für den Energiebezug an der jeweiligen Anschlussstelle ist ein Verschiebungsfaktor (cos phi) zwischen 0,9 induktiv und 1,0.

## 4 Messeinrichtung

Der Anschlussnutzer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm mittels des Netzanschlusses aus dem Netz der e.wa riss Netze GmbH entnommene elektrische Energie von einem Messstellenbetreiber, der die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt wird, die den eichrechtlichen Vorschriften und den Mindestanforderungen der e.wa riss Netze GmbH entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen.

## 5 Haftung

Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnutzer als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 NAV entsprechend.

## 6 Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis besteht solange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Anschlussnutzungsvertrag ersetzt wird oder der Anschlussnutzer an diesem Anschluss die Anschlussnutzung endgültig einstellt und dies dem Netzbetreiber mitteilt.

## 7 Sonstiges

Die nachfolgend genannten „Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz der e.wa riss Netze GmbH“ sind Bestandteil des Vertrages.

| | |
|---|---|
| …… | ……..……. |
| Datum | Unterschrift |
| …… | ……..……. |
| Datum | Unterschrift e.wa riss Netze GmbH |

SZ 010309